

# Hundehaltungsverordnung in der Gemeinde Bibertal

Die Gemeinde Bibertal erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) sowie aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende

## Verordnung zum Halten von Hunden:

### I. Allgemeines

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Aufenthalt von Hunden in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Bibertal.
- (2) Unberührt von diesen Vorschriften bleiben speziellere ortsrechtliche Regelungen sowie die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel
  - a) die allgemeine Pflicht zur Beaufsichtigung jedes Hundes (§§ 833, 834 BGB)
  - b) die Pflicht, Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sofort zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)
  - c) das Gebot, Hunde vom Straßenverkehr fernzuhalten (§ 28 StVO)
  - d) das Verbot der Beunruhigung des Wildes durch frei laufende Hunde (§ 19 a Bundesjagdgesetz).

### II. Hunde in gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen

#### § 2 Aufenthaltsbereich

- (1) Hunde dürfen sich überhaupt nicht aufhalten,
  - a) auf Kinderspielplätzen
  - b) auf gemeindeeigenen Bolzplätzen
  - c) in Kindergärten und Schulen sowie den dazu gehörenden Außenanlagen und Parkplätzen
  - d) in den Friedhöfen
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für
  - a) Dienst- und Rettungshunde in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung
  - b) angeleinte Hunde, die eine blinde Person führen
  - c) Hunde, die in einem geschlossenen Behälter transportiert werden

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen des Teils II können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.
- (2) Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Gemeindeverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich ihren Hund in eine gemeindliche Einrichtung gelangen lassen, in der sich Hunde nicht aufhalten dürfen (§ 2 Satz 1).
- (3) Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, der Höchstbetrag aus Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### § 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Vorschriften ist auf zwanzig Jahre beschränkt.

Bibertal, den 01.02.11  
Gemeinde Bibertal



Robert Strobel  
1. Bürgermeister